

RS Vwgh 1987/6/30 87/14/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

53 Wirtschaftsförderung

Norm

EStG 1972 §24 Abs1 Z1;

EStG 1972 §28 Abs4 impl;

EStG 1972 §8 Abs2 Z3 impl;

InvestPrämG §2 Abs3 Z4;

Rechtssatz

Die Verpachtung eines Betriebes stellt in der Regel keine Betriebsaufgabe, sondern lediglich ein Ruhen des Betriebes dar. Bieten sich keine Anhaltspunkte dafür, daß mit der Verpachtung (hier eines Nachtlokales) im Jahre 1979 der Betrieb vom Verpächter aufgegeben wurde, so darf die Behörde davon ausgehen, daß das Nachtlokal im Jahre 1984 anlässlich der Veräußerung der wesentlichen Betriebsgrundlagen durch den Verpächter an den Pächter als lebender Betrieb unverändert bestand.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140046.X01

Im RIS seit

30.06.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at